

**Richtlinien  
der Stadt Herzogenrath  
für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur, Heimat- und  
Brauchtumpflege sowie des Sports vom 29.04.2021**

**Präambel:**

Die Stadt Herzogenrath fördert die Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege sowie den Sport durch die Bereitstellung städtischer Einrichtungen und die Gewährung von Zuwendungen für die Jugendarbeit sowie die Teilnahme an Veranstaltungen im Stadtgebiet Herzogenrath. Darüber hinaus gewährt die Stadt Herzogenrath Zuwendungen an die Dachorganisationen für die Übernahme städtischer Aufgaben. Die Zuwendungen werden im Rahmen der in dem jeweiligen Jahr bereit gestellten Haushaltsmittel ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.

**1. Förderfähige Vereine und Verbände**

Förderfähig sind:

- a. Musik- und gesangspflegerische Vereine mit Sitz im Stadtgebiet, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft musik- und gesangspflegerischer Vereine sind,
- b. Andere kulturtreibende Vereine (insbesondere Musikschulen, Heimatvereine, Karnevalsvereine, Schützenbruderschaften, Eifelverein, Naturfreunde, Kirchenchöre, KAB, Kolpingfamilie, Bund der Vertriebenen, Karnevalsvereine) mit Sitz im Stadtgebiet, wenn im Einzelfall die Förderfähigkeit anerkannt wird,
- c. Sportvereine mit Sitz im Stadtgebiet, die Mitglied des Stadtsportverbandes und des Sportdachverbandes (z.B. Landessportbund) sind
- d. Andere Vereinigungen des Sports mit Sitz im Stadtgebiet, wenn im Einzelfall die Förderfähigkeit anerkannt wird und sie Mitglied eines Sportdachverbandes sind.

Die unter b. aufgeführten Vereine werden als grundsätzlich förderfähig anerkannt. Musikschulen werden nur dann als förderfähig anerkannt, wenn eine regelmäßige wöchentliche Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zur frühmusikalischen Erziehung bzw. Grund- und Instrumentenausbildung erfolgt.

**2. Jahreszuwendungen**

Die Stadt Herzogenrath gewährt zur Förderung der Kultur, der Heimat- und Brauchtumpflege sowie des Sports den Vereinen als Ausgleich für die Aufwendungen der Jugendarbeit jährliche Zuwendungen. Der Zuschuss beträgt 8,00 € je jugendliches Mitglied. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Genehmigung der Haushaltssatzung. Die

Jahreszuwendungen werden auf der Grundlage der Bestandsaufnahme des Landessportbundes NRW mit Stichtag zum 1. Januar des jeweiligen Jahres gewährt.

Über den Stadtsportverband werden die Meldungen zentral erfasst und im Januar an A 40 – Schul- und Sportamt weitergeleitet.

Vereine, deren Zuwendung den Betrag in Höhe von 1000,00 € übertrifft, haben im darauffolgenden Jahr bis zum 30.06.2020 zu belegen, dass mindestens 50% der Fördermittel für die Jugendarbeit aufgewendet wurden.

### **3. Zuwendungen an die Dachorganisationen**

a. Die Arbeitsgemeinschaft der musik- und gesangpflegenden Vereine erhält eine jährliche Zuwendung als Ausgleich für die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen (Stadtkonzerte, Neujahrsempfang, Volkstrauertag etc.) der Stadt Herzogenrath sowie zu den Aufwendungen der Geschäftsführung und für die unter 2. aufgeführten jährlichen Zuwendung für jugendliche Mitglieder. Darüber hinaus erhält sie Zuwendungen im Rahmen der bereitgestellten Mittel für investive Maßnahmen (Beschaffung von Musikinstrumenten etc.).

Die Verwendung und Aufteilung der Mittel erfolgt eigenständig durch die Arbeitsgemeinschaft entsprechend diesen Richtlinien und unter Berücksichtigung der Beteiligungen der Vereine an kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Herzogenrath.

b. Der Stadtsportverband erhält als Ausgleich für die für die Stadt Herzogenrath wahrgenommenen Aufgaben (Koordination Sporthallenvergabe etc.) und zu den Aufwendungen der Geschäftsführung eine jährliche Zuwendung.

c. Die im Rahmen des Haushalts bereit gestellten Mitteln zur Förderung des Brauchtums Karneval wird zu je einem Drittel den Organisatoren der Karnevalssumzüge in den Stadtteilen Herzogenrath-Mitte, Herzogenrath-Kohlscheid und Herzogenrath-Merkstein zur Verfügung gestellt.

Die Dachorganisationen legen bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen vor.

### **4. Zuwendungen zu den Betriebskosten/Erstattungen**

Die Vereine und Institutionen der Stadt Herzogenrath nutzen sowohl städtische als auch eigene Einrichtungen und Gebäude. Aus Gründen der Gleichbehandlung übernimmt die Stadt Herzogenrath anteilige Betriebskosten für vereinseigene Einrichtungen in bisherigem Umfang bzw. es erfolgt eine anteilige Kostenerstattung durch die Vereine für die Nutzung städtischer Einrichtungen. Die Zuwendung bzw. Erstattung wird pauschalisiert. Eine Spitzabrechnung erfolgt nicht. Bei Wegfall von Nutzungszeiten bzw. erheblichen Betriebskostenänderungen erfolgt eine Anpassung des Pauschalbetrages. Die auf die jeweiligen Vereine entfallenden Zuwendungen/Erstattungen sind in der Anlage zusammen gefasst.

Die jährliche pauschale Zuwendung/Erstattung erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten.

## **5. Ehrungen**

Die Stadt Herzogenrath ehrt jährlich in geeigneter Form Mitglieder aus Vereinen, Institutionen, Verbänden, die sich durch besondere kulturelle Erfolge oder besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet bzw. durch ihre langjährige aktive Tätigkeit besondere Verdienste um das Vereinsleben erworben haben. Darüber hinaus können auch andere verdiente Einzelpersonen und Personengruppen geehrt werden. Die Voraussetzungen für die Ehrung werden in besonderen Richtlinien geregelt.

## **6. Inkrafttreten**

Die geänderten Richtlinien treten am 30.04.2021 in Kraft

Herzogenrath, den 30.04.2021  
Der Bürgermeister

Dr. Benjamin Fadavian